



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR
ABTEILUNGSLEITER STRASSENVERKEHR, STRASSENINFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

– nur per E-Mail –

Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen
Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Untere Verwaltungsbehörden
bei den Landratsämtern und Stadtkreisen

Stuttgart 22.12.2022

Name Sabine Attermeyer

Martin Endmann

Telefon +49 (711) 89686-2601/-2225

E-Mail Sabine.Attermeyer@vm.bwl.de

Martin.Endmann@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM-2 885-4/21/4

(Bitte bei Antwort angeben)

—
Nachrichtlich:

Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft
Baden-Württemberg
Abt. 7 – Naturschutz

Regierungspräsidien
Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen
Abt. 5 – Umwelt
—

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg

Landesnaturenschutzverband Baden-Württemberg e. V.
BUND Landesverband Baden-Württemberg
NABU Baden-Württemberg
Amphibien/Reptilien-Biotop-Schutz Baden-Württemberg e. V.

 **Amphibienschutz an Straßen**

Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 08.05.1991 (Az.: 3-88/3)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (711) 89686-0 • Telefax +49 (711) 89686-9020 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Allgemeines

- (1) Ziel des Landes Baden-Württemberg ist, durch Straßen getrennte Lebensräume von Tieren und Pflanzen durch Grünbrücken und -unterführungen sowie Amphibien- bzw. Kleintierdurchlässe wieder miteinander zu verbinden. Vorrangig gilt es hierfür, sukzessive das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen Baden-Württemberg“ umzusetzen. In Bezug auf Amphibienwanderabschnitte ist das Ziel, in einem ersten Schritt die prioritären 40 Konfliktstellen sowie im Weiteren die in der Gesamtliste der Amphibienwanderabschnitte des Landes enthaltenen Wanderabschnitte an Straßen zu entschärfen ([Amphibienwanderstrecken: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de/Verkehr/Amphibienwanderstrecken)).

Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes

- (2) An Straßenabschnitten, an denen es keine fest installierten Durchlässe und Leit-einrichtungen für Amphibien und andere Kleintiere gibt, werden regelmäßig provisorische Schutzeinrichtungen zum Schutz der wandernden Amphibien aufgestellt (z. B. Fangzäune). Viele dieser Amphibienwanderstrecken werden während der Wanderungszeit von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern betreut. Um die Situation der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer zu verbessern, ergeht vorliegendes, mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmtes Schreiben.
- (3) Es wird gebeten, dass die Straßenmeistereien
- die Bereitstellung der erforderlichen Fangzäune für Maßnahmen an Bundes- und Landesstraßen übernehmen,
 - die Lagerung, den Auf- und Abbau der Zaunanlagen im Rahmen der personellen Möglichkeiten unterstützen sowie
 - durch das Aufstellen von Verkehrszeichen zum Schutz der freiwilligen Helferinnen und Helfer beitragen.
- (4) Das Aufnehmen und Umsetzen der Amphibien sowie die Kontrolle der Zaunanlagen bleibt Aufgabe des ehrenamtlichen oder privaten Naturschutzes.

- (5) Zum Schutz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer müssen beim Einsatz reflektierende Sicherheitswesten getragen werden.

Örtlich begrenzte Maßnahmen aufgrund von § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a Ziff. 4a StVO

- (6) Entsprechend § 45 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a Ziff. 4a Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. In Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten ist zu prüfen, ob aus Gründen der Verkehrssicherheit oder aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes angezeigt ist, die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken hinsichtlich örtlich begrenzter Maßnahmen zu beschränken (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzung).

Anwendung in Baden-Württemberg

- (7) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den kommunalen Baulastträgern empfohlen, dieses Schreiben auch bei Straßen in deren Zuständigkeit anzuwenden.
- (8) Im Interesse dauerhaft funktionierender Amphibien- bzw. Kleintierschutzanlagen sowie einer möglichst reibungslosen Grünpflege im Bereich dieser Schutzanlagen ist es erforderlich, den Straßenbetriebsdienst sowie den ehrenamtlichen Naturschutz frühzeitig in den jeweiligen Planungsprozess einzubinden.
- (9) Mit Blick auf das Ziel einer effizienten Vorgehensweise wird darum gebeten, regelmäßig (etwa einmal jährlich) Koordinierungsgespräche mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden, den Naturschutzvereinigungen und den für die Verkehrssicherheit zuständigen Dienststellen durchzuführen.

Schlussbestimmungen

- (10) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Inter- und Intranetangebot des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg unter Ziff. 12.4 Naturschutz und Landschaftspflege eingestellt.
- (11) Dieses Schreiben hebt den Erlass des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg vom 08.05.1991 (Az.: 3-88/3) in Gänze auf und ist in den oben stehenden Ziffern 2 bis 9 enthalten.

Die Ausführungen unter Ziffer I und IV des Erlasses vom 08.05.91 sind bereits durch das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen“ in Verbindung mit den Schreiben des Verkehrsministeriums vom 16.12.2015 (je Az.: 5-8850.02/11) sowie durch die Broschüre „Amphibien schützen – Leitfaden für Schutzmaßnahmen an Straßen“ in Verbindung mit dem Schreiben des Verkehrsministeriums vom 29.06.2010 (Az.: 64-880/3) ersetzt worden.

gez. Hollatz
Ministerialdirigent